

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Inhalt

1. [Geldwäschegesetz und Wirtschaftsprüfung](#)
2. [Umfrage für Seminararbeit - Studentin bedankt sich für unsere Antworten](#)
3. [Unsere restlichen Seminare bis Jan. 2018!](#)
4. [Mitgliedschaft im wp.net?](#)

1. Geldwäschegesetz und Wirtschaftsprüfung

Sehr geehrte Frau Kollegin..., sehr geehrter Herr Kollege...,

etwas vorschnell hatte ich Ihnen versprochen, Ihnen bis Ende Oktober die Regelung zur Geldwäsche und eine Checkliste für die Überprüfung der Einhaltung der GwG-Pflichten zu liefern. Dies will ich heute nachholen. Das GwG hat inzwischen 51 Seiten. Hier [erhalten Sie das GwG](#). Für uns sind unterschiedliche §§ zuständig, je nachdem, ob die Freistellungsanordnung der WPK greift oder nicht.

Wenn Sie sich schnell ins neue GwG einlesen wollen, empfehlen wir die [16-seitige Basisinfo des Bayerischen Innenministeriums](#).

Doch kommen wir gleich zur Umsetzung in der WP-Praxis. Geldwäsche ist die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Es ist also nicht ganz abwegig, dass auch WP/vBP-Praxen mit dem GwG Berührungspunkte haben. Nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG](#) sind WP/vBP/StB/Stbev. Verpflichtete im Sinne des GwG. Die WPK und vielleicht auch ihre Steuerberaterkammer haben Ihnen ihre Bekanntmachungen dazu zur Verfügung gestellt, manche StB-Kammern sind fleißiger und versorgten ihre Mitglieder bereits mit Merkblätter und Checklisten. Unsere Kammer ist uns nicht wirklich als Support-Kammer bekannt und hat auch mit ihrer Bekanntmachung etwas oberflächlich gearbeitet.

Hier kommen Sie zum Download der [Bekanntmachungen der WPK zu den Sicherungsmaßnahmen in der WP-Praxis](#) und zum Geldwäschebeauftragten vom 27.09.2017.

WICHTIG: Anordnung der WPK differenziert nach Praxisgröße "Berufsträger"



Freistellung von internen Sicherungsmaßnahmen für Praxen unter 11 Berufsträger.

Keine internen (besonderen) Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG müssen jene Praxen treffen, in denen weniger als 11 Berufsangehörige zusammen den Beruf ausüben. Bei dieser Begrenzung ist zu beachten, dass auch Berufsträger in Beteiligungsgesellschaften darunter fallen können. Es muss aber ein beherrschender Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft ausgeübt werden können. Diese Anordnung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen und sachlichen

Anwendungsbereichs von den Pflichten zur Einführung der besonderen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1,3 bis 7, Abs. 5 GwG.

Was ist trotz Befreiung noch zu tun?

Die Befreiung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG entbindet die Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften aber nicht davon, die noch verbliebenen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu beachten. Dies sind

- **Pflichten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG:** Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GwB) und seines Stellvertreters gemäß § 7 in den Grenzen der Größenklassen der WP-Praxis (nur, wenn mehr als 30 Berufsangehörige in der Praxis/ im Verbund). Auch in kleineren Praxen kann es angezeigt sein, wenn Mandanten oder Geldwäscherisiken bestehen, schon früher einen GwB zu bestellen.
- **Pflichten nach 6 Abs. 6 GwG:** Die Praxis hat Vorkehrungen zu schaffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob die Praxis während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war.

Auskunftsverweigerungsrecht beachten!

Die Praxis hat sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. WP/vBP können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Diese Schweigepflicht dürfte dann in den meisten Fällen zu keinen Belastungen führen. Die geforderten Informationswünsche der Zentralstelle (Identität und Art der Geschäftsbeziehungen) sollten aus der Handakte entnommen werden können. Die Pflicht zur Auskunft bleibt jedoch bestehen, wenn der WP/vBP/StB weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Satz 3 GwG). Mit Blick auf das weitreichende Auskunftsverweigerungsrecht für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer führt die Vorschrift nach § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG aber zu keiner zusätzlichen Belastung, schreibt die WPK in der Erläuterung zu ihrer Anordnung.

- **Pflicht nach 5 Abs. 1 GwG** (Risikoanalysen, siehe Anlage 1 und 2)

Alle Verpflichteten und damit auch WP/vBP/StB haben grundsätzlich eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Dies fordert die StB Kammer Nürnberg. Nach Rücksprache mit der WPK hat auch jeder WP eine Risikoanalyse seiner Praxis zu erstellen.

Weitere Info dazu lesen Sie im Merkblatt Basisinfo GwG.

Die Anlagen 1 und 2 zum GwG erhalten Sie als Checkliste im Mitgliederbereich unter Handbücher.

- **Pflicht nach 10 Abs. 1 GwG. Hier geht es um die Identifizierung der Mandanten**

Identifizieren bedeutet: Daten erfassen, prüfen, dokumentieren und aufbewahren!

Zur wesentlichen Pflicht gehört die Identifizierung des Mandanten vor der Geschäftsanbahnung.

Die Praxis hat **bei allen neuen Mandanten** den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (zum Beispiel ein Bote) und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Bei **bereits bestehenden Stammandanten** müssen Sie risikoorientiert, insbesondere wenn sich maßgebliche Umstände beim Mandanten ändern, die Angaben überprüfen und gegebenenfalls eine Neuidentifizierung vornehmen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG).

Bei natürlichen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen und bei jur. Personen erfolgt die Identifizierung über den Registerauszug. Achten Sie darauf, dass Ihnen vorgelegte Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind;

Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines **gültigen Originaldokumentes** erfolgen. Dazu Kopien oder einen Ausdruck anfertigen oder als Scan bzw. als Foto abspeichern.

Liegen Ihnen Tatsachen vor, die den Verdacht begründen, dass Ihr Vertragspartner/Mandant gegen seine Pflicht aus § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG verstößt, den

wirtschaftlich Berechtigten zu offenbaren, löst dies die **Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung** aus.

Eine Muster-Regelung für eine Praxis bis 10 Berufsangehörige erhalten Sie ebenfalls im Mitgliederbereich.

Keine Freistellung von Praxen bei überwiegender Treuhändertätigkeit

Von der Befreiung nicht erfasst sind Praxen, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben.

Keine Freistellung von WP/vBP-Praxen mit über 10 Berufsträgern

Die besonderen internen Sicherungsmaßnahmen sind in § 6 Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 2 Nr. 1 bis 7 erläutert. Siehe dazu auch die Erläuterungen Nr. 1 zur Anordnung der WPK.

Dazu werden wir eine weitere Regelung erstellen, diese wird umfangreicher.

2. Umfrage für Seminararbeit - Studentin bedankt sich für unsere Antworten

Die Studentin der Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität in Hagen, Frau Rieke Kirchner, bedankt sich für die starke Mitwirkung (über 80 Antworten) an der Umfrage für ihre Masterarbeit:

"Informationsbedarf von Mitarbeitern im wirtschaftlichen Prüfungswesen"

3. Unsere restlichen Seminare bis Jan. 2018! Unser [Spezialthemen-Seminarprogramm](#) für die mittelständische Wirtschaftsprüfung umfasst noch:

Die Prüfung der Finanzdienstleistungsinstitute [mit drei Update-Seminaren im Jan. 2018](#)).

Referent: WP StB Michael Böllner **Termine und Orte Update:**
10.01.18 in Berlin, 11.01.18 in Frankfurt und 12.01.18 in München.



Neu am 30.11.2017: [Unternehmensbewertung KMU](#) durch den Leiter unseres Arbeitskreises, Dr. Dr. h.c. Thomas Weckerle (Auftaktseminar in Frankfurt).

Wir weisen auf den aktuellen Aufsatz des Referenten ([Zum Abzinsungszinssatz des § 6a III S. 2 EStG](#)) im DB hin. Dr. Weckerle belegt, dass die gegenwärtige Regelung nicht verfassungswidrig ist.

Lernen Sie unseren Referenten Dr. Weckerle live im Seminar kennen und melden Sie sich bitte an.



Mitgliedschaft im wp.net?

Mindestens neun Gründe für eine Mitgliedschaft!

Machen Sie bitte Werbung im Kollegenkreis für eine Mitgliedschaft in wp.net. Verweisen Sie dazu auf unsere Website oder sprechen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen direkt an.

Dies war der erste Schritt zum neuen Geldwäschegesetz in der WP-Praxis. Legen Sie bitte die Regelung und Checklisten im QSHB PraxisOrg ab. Eine Regelung mit den zusätzlichen Anforderungen für Praxen über 10 Berufsträger werden wir auch noch erstellen, ergänzt mit Arbeitshilfen/Checklisten.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Woche.

Ihr Michael Gschrei



Wenn Sie diese E-Mail (an:) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Theatinerstr. 8 80333 München
Gf. Vorstand: WP StB Michael Gschrei
Tel.: 089/552693-44 Fax: -46
Internet: www.wp-net.com